



Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Staatssekretärin

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Stadttor 1 • 40219 Düsseldorf

Bearbeitung: Michael Schneider  
michael.schneider@stk.nrw.de  
Durchwahl (0211) 837- 1260  
Fax (0211) 6021- 1260

Aktenzeichen MTK 4

An die  
Vorsitzende des Medienausschusses des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Claudia Nell-Paul MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

Datum: 12. November 2004

40221 Düsseldorf



11. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Claudia,*

in der letzten Sitzung des Medienausschusses war die Praktikabilität des neuen § 45 Abs. 5 des Regierungsentwurfs diskutiert worden. Dabei geht es um die erweiterten Prüfungsmöglichkeiten des Landesrechnungshofes bei privaten Unternehmen, an denen der WDR, gegebenenfalls zusammen mit anderen Rundfunkanstalten, mehrheitlich beteiligt ist.

Der WDR wird durch diese Vorschrift verpflichtet, für die Aufnahme entsprechender Prüfungsbestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung zu sorgen. Ich gehe davon aus, dass der WDR dieser Verpflichtung auch nachkommen wird.

Für alle neuen Beteiligungen des WDR dürfte dies unproblematisch sein.

Schwieriger kann es werden, wenn es darum geht, dieses Prüfungsrecht in bereits bestehende Gesellschaften bzw. Gesellschaftsverträge einzuführen. Auch hier trifft den WDR zwar die eben genannte Verpflichtung, aber Gesellschaftsverträge lassen sich in der Regel nur mit einer qualifizierten Mehrheit oder sogar Zustimmung aller

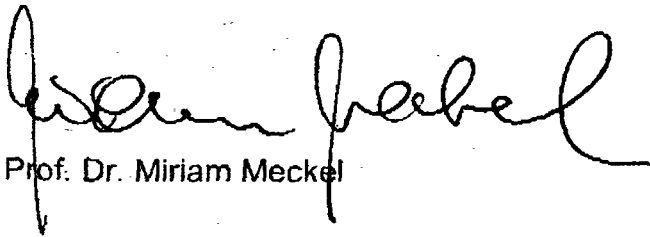
-2-

Partner ändern. Relativ einfach dürfte dies auch bei bestehenden Gesellschaften in den Fällen durchzuführen sein, in denen der WDR, gegebenenfalls zusammen mit anderen Rundfunkanstalten, die Gesellschaft dominiert.

Ich halte diese Vorschrift also für praktikabel.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Prof. Dr. Miriam Meckel